

23. Dez. 2014

05. Jan. 2015

BMJV

09 SA 16-31 859/2014

Berlin, 18. Dezember 2014

Hausruf: 9346



Referat: Projektgruppe III B 4 „EU-Patent und Einheitliches Patentgericht“  
Leiter: RD Karcher

Betreff: Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts und Einführung des EU-Patents

hier: Sachstand der Vorbereitungsarbeiten und Vorgehen in Deutschland bei Ratifikations- und Begleitgesetzgebung

Über

Herrn UAL III B

Herrn AL III

das Kabinettsreferat

Frau Staatssekretärin

18/12  
19/12 (Künderreiche Anlagen können erst  
22.12. Versuch nachgereicht werden)  
411

Herrn Minister

19  
1

Rücklauf über KabinDaf

10/2014

mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange hat Abdruck erhalten.

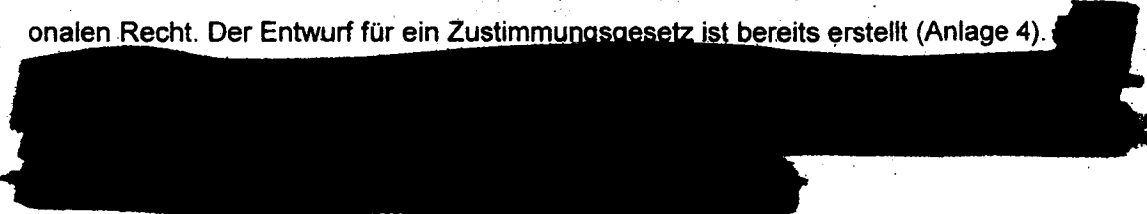
**I. Vermerk:****Zusammenfassung:**

Die Vorbereitung des EU-Patents erfolgt in zwei internationalen Gremien: Dem Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht und dem Engeren Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates, der sich insbesondere mit dem Verfahren zur Erlangung des einheitlichen Patentschutzes und den Gebührenfragen befasst.

Die Arbeiten sind hochgradig komplex, schreiten aber gut voran. Im Vorbereitungsausschuss konnten in der Arbeitsgruppe Recht (unter Leitung von Herrn Karcher) wesentliche Erfolge, insbesondere bei der Beratung der Verfahrensordnung des Gerichts erzielt werden.

Eine Reihe offener Fragen verbleibt, insbesondere sind noch internationale Vereinbarungen zu schließen (vorläufige Anwendbarkeit von Teilen des Übereinkommens, multilaterales Privilegien-Protokoll).

Auf nationaler Ebene sind zwei Gesetze erforderlich: Ein Zustimmungsgesetz als Grundlage für die deutsche Ratifikation und ein Begleitgesetz mit notwendigen Folgeänderungen im nationalen Recht. Der Entwurf für ein Zustimmungsgesetz ist bereits erstellt (Anlage 4).



## Im Einzelnen

Ziel dieser Vorlage ist es, Herrn Minister einen Überblick über den Stand der Vorbereitungsarbeiten bei der Umsetzung des europäischen Patentpakets zu geben (A). Darüber hinaus enthält die Vorlage einen Vorschlag für das weitere Vorgehen bei der begleitenden nationalen Gesetzgebung, um dessen Billigung Herr Minister gebeten wird (B).

### **A. Sachstand der Vorbereitungsarbeiten**

#### **1) Sachstand der Vorbereitungsarbeiten auf europäischer Ebene**

Die Arbeiten an der Umsetzung des Patentpakets bestehend aus den zwei EU-Verordnungen Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 zur Begründung des Schutztitels eines Patents mit einheitlicher Schutzwirkung (EU-Patent) sowie dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (EPGÜ) laufen auf Hochtouren. Die Bearbeitung einer Reihe von Aufgaben ist bereits weit gediehen. Weitere Themen stehen noch zur Bearbeitung an. Mit der Umsetzung der beiden Pfeiler des neuen EU-Patentsystems sind zwei unterschiedliche Gremien befasst: Der Aufbau des Gerichtssystems obliegt dem sog. Vorbereitungsausschuss. Er ist aus Vertretern der Regierungen der 25 Vertragsstaaten des EPGÜ zusammengesetzt. Der sog. Engere Ausschuss des Verwaltungsrats des Europäischen Patentamts (EPA) ist mit der Vorbereitung der Einführung des EU-Patents, insbesondere seines Erteilungsverfahrens und mit der Festlegung von Höhe und Verteilung der Verlängerungsgebühren befasst.

##### **a) Vorbereitender Ausschuss der Vertragsmitgliedstaaten**

Die Vorbereitungsarbeiten werden im Wesentlichen in den fünf Arbeitsgruppen des Ausschusses, den Arbeitsgruppen (AGs) Recht, Finanzen, Personal, IT und Einrichtungen vorangetrieben.

In der **AG Recht** (Vorsitz DE – Unterzeichner) wurde der Entwurf der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts – EPG (Anlage 1), der ersten gemeinsamen europäischen Zivilprozessordnung, von den Mitgliedstaaten nach einer schriftlichen Anhörung der beteiligten Kreise 2013 auf der Grundlage des Entwurfs einer Expertenkommission beraten und ergänzt. Im Rahmen dieser Arbeiten konnten wesentliche deutsche Verhandlungsansätze zum Inhalt und dem Ablauf des Verfahrens durchgesetzt werden. Am 26. November 2014 führte BMJV als Vorsitz der Arbeitsgruppe eine abschließende große mündliche Anhörung

der Nutzer zum 17. Entwurf der Verfahrensordnung in den Räumen der ERA in Trier in den drei authentischen Sprachen des Übereinkommens Deutsch, Englisch und Französisch durch, zu der über 70 nationale, europäische und internationale Organisationen sowie im Patentrecht erfahrene Richterinnen und Richter eingeladen waren. Die Ergebnisse der Anhörung müssen jetzt von der AG Recht evaluiert werden. Sie werden dann voraussichtlich vor dem Sommer 2015 in einen endgültigen Entwurf münden, der dem Vorbereitenden Ausschuss zur Beratung und Annahme vorgelegt wird.

In der AG Recht wurden darüber hinaus Vorschläge für folgende Regelungen erarbeitet: Die Geschäftsordnung der Leitungsgremien, d.h. des Verwaltungsausschusses und des Haushaltsausschusses, Regeln für ein Regime der Prozesskostenhilfe sowie eine Grundstruktur für die Gerichtsgebühren und Obergrenzen für die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren. Darüber hinaus wurde ein erster Entwurf für die an die Vertretungsbefugnis für Europäische Patentanwälte vor dem Einheitlichen Patentgericht nach Artikel 48 Absatz 2 EPGÜ zu stellenden Anforderungen erarbeitet. Zu diesem Entwurf fand Mitte des Jahres eine schriftliche Konsultation der Nutzer statt, deren Ergebnisse nunmehr ausgewertet und ab Mitte Januar 2015 beraten werden. Schließlich liegt ein erster Entwurf von Mediations- und Schiedsregeln für das nach Artikel 35 EPGÜ vorgesehene Schiedszentrum vor. Die Organisationsgrundsätze für das Schiedszentrum müssen noch ausgearbeitet werden. Gleiches gilt auch für die Regelungen zur Amtsführung des Kanzlers (Artikel 10 EPGÜ).

In der **AG Finanzen** (Vorsitz FR – Herr Francois Magana) wurde die Finanzordnung (Anlage 2) für das Gericht unter maßgeblicher Mitwirkung von BMJV (Projektgruppe, Referat IVA2: Frau Bock) zur Abschlussreife gebracht. Durchgeführt wurden umfangreiche Kostenschätzungen für Ausgaben des Gerichtshaushalts. Derzeit werden auf der Grundlage der von der AG Recht erstellten Struktur der Gerichtsgebühren Ergänzungen insbesondere zur Höhe der einzelnen Gebührentatbestände erarbeitet. Ziel ist dabei eine mittelfristige Eigenfinanzierung des Gerichts durch seine Gebühreneinnahmen. Am Anfang stehen weiterhin die Beratungen zum Pensions- und Versorgungssystem für die Bediensteten des Gerichts. BMJV setzt sich hier dafür ein, dass eine Anlehnung an die im Rahmen der OECD für sog. „Koordinierte Organisationen“ geltenden Grundätze erfolgt.

In der **AG Personal** (Vorsitz HU – Herr Botschafter Oliver Várhelyi) wurde ein Interessenbekundungsverfahren für eine Richtertätigkeit am Einheitlichen Patentgericht durchgeführt, dessen Rückläufe von einem dazu eingesetzten und mit erfahrenen Patentrichtern besetzten „Advisory Panel“ (für DE VorsRiBGH i. R. Dr. Bornkamm) evaluiert wurden. In diesem Verfahren gab es mit rund 1 300 Bekundungen ein erfreulich starkes Echo in der europäischen Richterschaft. Sehr erfreulich ist auch der hohe deutsche Anteil unter den Interessenten, die

für eine richterliche Tätigkeit als qualifiziert angesehen worden sind: Von insgesamt 368 rechtlich qualifizierten Interessenten aus allen Mitgliedstaaten, die für das Richteramt als geeignet angesehen wurden, sind 116 deutsche Staatsangehörige. Und von 356 technisch qualifizierten Interessenten, die für das Richteramt als geeignet angesehen wurden, sind 125 deutsche Staatsangehörige. Vorbereitet werden derzeit Schulungsmaßnahmen insbesondere für Richterinnen und Richter aus Ländern mit wenig patentgerichtlicher Erfahrung, die eine Lokalkammer des Gerichts einrichten wollen; nach dem EPGÜ muss einer der drei Richter dieser Lokalkammern zwingend aus dem Sitzstaat stammen. Die AG Personal befasst sich seit kurzem parallel zur AG Finanzen (s.o.) mit dem Gehalts-, Pensions- und Versorgungssystem sowie mit dem Statut, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigten regeln soll. Erforderlich ist ferner ein Anforderungsprofil für die nicht-richterlichen Beschäftigten des Gerichts. Dieses Profil wurde noch nicht erstellt und dementsprechend auch noch kein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Auch die Gestaltung der eigentlichen Bewerbungsverfahren und deren Zeitplanung wurden noch nicht beraten.

In der **AG IT** (Vorsitz VK – Herr Neil Feinson) wurde unter maßgeblicher Mitwirkung von BMJV (Projektgruppe, Referat ZB6: Herr Pollert) ein Konzept für ein zentrales Informationssystem des Gerichts erstellt, das auf kostenschonenden Standardprodukten beruht, die für den Einsatzzweck konfiguriert werden. Durchgeführt wurden ein Testlauf mit einem Prototyp, an dem sich über 1 000 Nutzer beteiligten, sowie Workshops in London, Paris und München. Auf Grundlage der so gewonnenen Erfahrungen wurde Mitte Dezember 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union eine Ausschreibung für drei Lose eines IT-Auftrages veröffentlicht, ein web-basiertes elektronisches Aktenführungssystem, die Datenspeicherung sowie die Einrichtung und Betreuung der Webseite des Gerichts. Die Auftragsvergabe soll vor dem Sommer 2015 erfolgen. Nach Lieferung und Testphase soll das System in 2016 zur Verfügung stehen. Neben VK übernehmen DE und FR jeweils 1/3 der Kosten für die Vorfinanzierung dieser Arbeiten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU und der SPD am 13. November 2014 die Bereitstellung von bis zu 950.000 € zur Zahlung des deutschen Anteils an der Vorfinanzierung für die IT des Einheitlichen Patentgerichts beschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die formelle Etatisierung der benötigten Mittel mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2015 zum 1. Januar 2015 erfolgen wird.

Die **AG Einrichtungen** (Vorsitz LUX – Frau Goedert), an der neben BMJV, Referat ZA6 (für die vom Bund zu errichtende Zentralkammerabteilung München) auch die Bundesländer durch eine Vertreterin aus NRW (für die Lokalkammern) unmittelbar teilnehmen, befasst sich mit den Anforderungen an die Einrichtung der Kammern. Hierzu werden Mindeststandards

festgelegt, um den Mitgliedstaaten ihrer jeweiligen Situation entsprechend die Möglichkeit zu geben, den Aufbau der Kammern im Hinblick auf den engen Zeitplan und die anfallenden Kosten möglichst flexibel zu gestalten. Beraten wird in dieser Arbeitsgruppe auch über – für Internationale Organisationen übliche – bilaterale Sitzstaatabkommen des EPG mit den Standortstaaten. Als zusätzlich notwendig für die Arbeit des Gerichts ist schließlich ein Protokoll der teilnehmenden Mitgliedstaaten für Vorrechte und Befreiungen der Bediensteten ausgemacht worden (multilaterales Privilegien-Protokoll). Dieses Privilegien-Protokoll bedarf – ebenso wie das EPGÜ – der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

#### **b) Engerer Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates**

Die an der verstärkten Zusammenarbeit beim EU-Patent teilnehmenden 25 EU-Mitgliedstaaten sind nach Artikel 142 ff. des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) eine besondere Gruppe von Vertragsstaaten, die einen Engeren Ausschuss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation bilden, durch den dem Europäischen Patentamt die in Artikel 9 der EU-Patentverordnung vorgesehenen Verwaltungsaufgaben beim EU-Patent übertragen werden. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten den Entwurf einer Durchführungsordnung (Anlage 3) zum einheitlichen Patentschutz bis zur Verabschiedungsreife beraten. Darin werden z. B. ein europäisches Patentregister geschaffen, das Verfahren für die Erlangung des einheitlichen Patentschutzes festgelegt und ein sog. „Kompensationssystem“ für Anmelder aus Mitgliedstaaten mit anderen als den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts (DE, EN,FR) geregelt, das den übersetzungsbedingten finanziellen Nachteil von Anmeldern aus diesen Staaten ausgleichen soll.

Darüber hinaus berät der Engere Ausschuss sowohl über die Höhe als auch über die Verteilung der Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren des neuen EU-Patents. Während zur Höhe der Gebühren bereits umfangreiche Szenarien mit Modellrechnungen erarbeitet und erörtert wurden und ein konkreter Vorschlag hierzu im Februar 2015 zu erwarten ist, steht die Diskussion der Verteilung der Einnahmen am Anfang. Bei der Gebührenfrage sind für DE im besonderen Maße finanzielle Interessen von BMJV und DPMA betroffen. Unter dem bisherigen System hat DE mit Abstand die höchsten jährlichen Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren der europäischen Bündelpatente (145 Mio. € in 2013, entspricht rd. 33% von EU 28). Insofern wird es in den kommenden schwierigen Verhandlungen darauf ankommen, ein ausreichendes Niveau der Gebühreneinnahmen bei gleichzeitiger Attraktivität für die Industrie einerseits und eine angemessen hohe Beteiligung Deutschlands an den Einnahmen andererseits durchzusetzen. BMJV arbeitet hier sehr eng mit dem DPMA zusammen.

### c) Zeitplan auf europäischer Ebene


Nach gegenwärtigem Stand gehen die teilnehmenden Mitgliedstaaten in den Vorbereitungsgremien weiterhin von einem Starttermin „frühestens nicht vor Ende 2015“ mithin im Laufe des Jahres 2016 aus. Allerdings erscheint dieser Zeitplan unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den langjährigen Verhandlungen und dem Umfang der noch verbleibenden Arbeiten als doch sehr ambitioniert.

## 2) Sachstand der Vorbereitungsarbeiten auf nationaler Ebene

### a) Aufbau der deutschen Kammern des EPG

BMJV (Projektgruppe, Referat ZA6: Frau Schewior, Herr Dr. Sielemann) kümmert sich um den Aufbau der EPG-Zentralkammerabteilung München, die im Gerichtsgebäude des Bundespatentgerichts (BPatG) untergebracht werden soll. Geplant wird derzeit mit einem Senat mit 3 Richter/-innen und 1-2 Verwaltungskräften zur Unterstützung. Die ausgewählten Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit, weitere Kräfte unterzubringen, so dass flexibel auf ein steigendes Fallaufkommen reagiert werden kann. Die bestehende Infrastruktur (Pforte, Wartebereiche, soziale Einrichtungen) des BPatG soll mit genutzt werden. Ein Gerichtssaal des BPatG kann vom EPG mitgenutzt werden.

Für das EPG wird allerdings ein neues, vom BPatG-Netzwerk technisch getrenntes IT-Netzwerk zu errichten sein, um einen sicheren und störungsfreien Betrieb der IT-Netzwerke sowohl des BPatG als auch des EPG zu gewährleisten. Die notwendigen Umbaumaßnahmen sollen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durchgeführt und über die Miete refinanziert werden. Die erste Kostenschätzung liegt bei 605.000 €. Hierzu werden sich noch weitere Kosten für die Netzwerktechnik addieren, deren Höhe noch nicht bekannt ist, die aber vermutlich im fünfstelligen Bereich liegen werden. Um die rechtzeitige Fertigstellung für einen Start 2016 zu gewährleisten, wird voraussichtlich im Januar 2015 bereits ein Planungsauftrag mit einem Umfang von ca. 150.000 Euro durch BMJV erteilt werden müssen. Referat Z A 6 wird dies im Januar 2015, Frau Staatssekretärin zur Billigung vorlegen.



Die den Arbeiten des Bundes an der Zentralkammerabteilung entsprechenden Planungen der Länder sind in vollem Gange. BMJV errichtete eine Bund- / Länder-Arbeitsgruppe, in der sich PG III B 4 mit den Vertreterinnen und Vertretern der Länder trifft, um die Arbeiten zu koordinieren und Fragen der Länder zu klären. Zuletzt hat diese Runde am 12. Dezember 2014 in Berlin getagt.

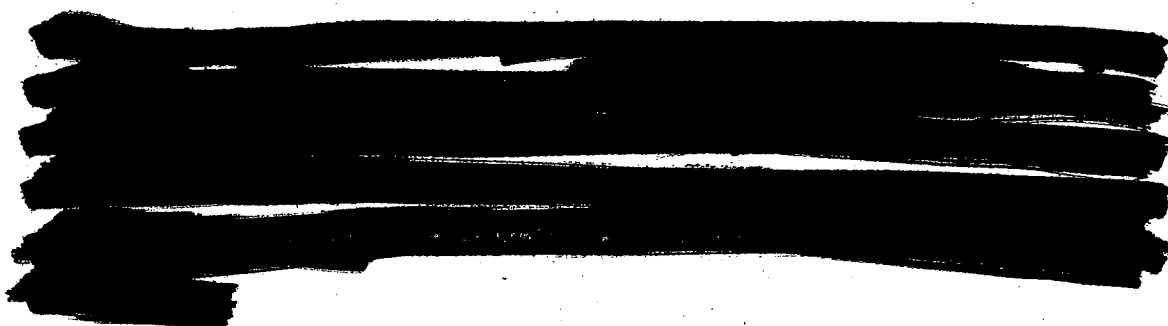
#### b) Nationale Gesetzgebung

Auf nationaler Ebene sind für die Umsetzung des Patentpakets ein Vertragsgesetz zur Vorbereitung der Ratifikation und daneben ein Begleitgesetz mit den notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich. Der Entwurf eines Vertragsgesetzes ist bereits erstellt (Anlage 4). Für den Entwurf eines Begleitgesetzes sind demgegenüber noch einige Fragen – in Abstimmung mit den hierfür z. T. federführend zuständigen Ressorts BMI und BMF – zu klären. Das geltende deutsche Recht enthält z. B. für das insbesondere in der Anlaufphase entscheidende Modell des EPGÜ, erfahrene Richter und Beamte des EPG im Wege der Teilzeit für das EPG tätig werden zu lassen, keine passenden Regelungen. Dieser Ansatz ist durch passende besoldungsrechtliche, versorgungsrechtliche und beihilferechtliche Regelungen abzubilden. Dazu finden noch intensive Gespräche mit BMI und BMF statt. Zu prüfen sind ferner etwa Ergänzungen im nationalen Vollstreckungsrecht, das auf die Vollstreckung von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts unmittelbar Anwendung finden wird. Schließlich werden Ende Januar 2015 Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Anpassung der jeweiligen nationalen Gesetzgebungen stattfinden.

#### B. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

[REDACTED]



**PG III B 4 schlägt daher folgende Vorgehensweise vor:**

- Ein Protokoll zur vorläufigen Anwendbarkeit von Teilen des Übereinkommens.

Hier sollen schon vor Inkrafttreten des EPGÜ voraussichtlich Teile des EPGÜ für anwendbar erklärt werden, damit die Gerichtsstruktur bereits geschaffen werden kann (z. B. Einrichtung der Ausschüsse, Annahme von Sekundärrecht [Verfahrensordnung], Einstellung des Personals, Wahl des Präsidenten), bevor mit Inkrafttreten des EPGÜ die ersten Klagen erhoben werden können.

- Protokoll für Vorrechte und Befreiungen der Bediensteten (Privilegien-Protokoll, PPI).

Als notwendig erweist sich ein multilaterales Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen sowohl des Gerichts als internationale Organisation, als auch in Bezug auf die Bediensteten. Zu regeln sind in diesem Rahmen z. B. Fragen der Steuerbefreiung der Organisation, der Gehälter und Pensionen sowie die Ausnahme des Gerichts und von Bediensteten von der nationalen Gerichtsbarkeit z. B. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, für die ein gleichwertiger interner Rechtsweg zu schaffen ist. Aus deutscher Sicht ist eine solches multilaterales Protokoll unverzichtbar; einige Mitgliedstaaten scheinen weniger entschlossen (z.B. NL und SE).

- Festlegung eines Verteilungsschlüssels für die Einnahmen der Mitgliedstaaten aus den Verlängerungsgebühren des EU-Patents.

Im Frühjahr 2015 werden im Engeren Ausschuss des EPO-Verwaltungsrates schwierige Verhandlungen über einen Verteilungsschlüssel für die Einnahmen aus den Verlängerungsgebühren des EU-Patents geführt werden (s.o.). Bisher hält Deutschland mit Einnahmen des DPMA in Höhe rd. 145 Mio. € (2013) aus den entsprechenden Gebühren für europäische Bündelpatente einen Anteil von 33% der Mitgliedsstaaten. Dieses Einnahmenniveau gilt es zu sichern und gleichzeitig den patentschwachen Teilnehmerstaaten einen angemessenen Anteil zukommen zu lassen.

Für das vorgeschlagene Vorgehen sprechen sowohl rechtliche als auch verhandlungstaktische Gründe. In rechtlicher Hinsicht erscheint es geboten, das Ratifikationsverfahren nicht nur auf das Gerichtsübereinkommen zu beschränken sondern gleichzeitig auf die als notwendig erachteten o.g. Protokolle zu erstrecken, die Teil der rechtlichen Gesamterregung darstellen und dem Bundestag daher zusammen vorgelegt werden sollten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

II. Wv. über

Herrn AL III

[redacted] 21/1

Herrn UAL III B

[redacted] 22/1

in PG III B 4

[redacted]

1. Frau Thomsen: siehe scan a d. 2/15 ell

2. mit BK

- Frau Petersen [redacted] 6/2
- Frau Neukirch [redacted] 18/2
- Herr Jacobi [redacted] 22/1
- Frau Neukirch [redacted] 18/2

3. 2 d A

[redacted] 3/2